

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 702

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 28.05.2015

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften
am Standort Iserlohn
der Fachhochschule Südwestfalen**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 12.05.2015
seine Fachbereichsordnung (FBO) verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften
am Standort Iserlohn
der Fachhochschule Südwestfalen

Auf Beschluss des Fachbereichsrats vom 12.05.2015 hat der Fachbereich Informatik und Naturwissenschaften am Standort Iserlohn eine Fachbereichsordnung erlassen.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften
am Standort Iserlohn
der Fachhochschule Südwestfalen

Auf Grund der §§ 26 Abs. 3 Satz 2 und 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S.547), erlässt der Fachbereich Informatik und Naturwissenschaften folgende Fachbereichsordnung:

§ 1
Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Informatik und Naturwissenschaften erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz und die Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen in der jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Präsidium gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 HG auskunftspflichtig.

§ 2
Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind der/die Dekan(in) und der Fachbereichsrat.

§ 3
Dekanin oder Dekan

- (1) Die/der Dekan(in) vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 HG.
- (2) Sie/Er wird durch die Prodekanin/Prodekan vertreten. Die/der Prodekan/Prodekanin nimmt die Funktion des Studiendekans gem. § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahr.

§ 4 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt gem. § 28 Abs. 1 HG die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin /des Dekans oder eine andere Zuständigkeit nach Gesetz oder der Grundordnung der Hochschule bestimmt ist.
- (2) Der/die Dekan(in) führt den Vorsitz im Fachbereichsrat, im Verhinderungsfall der/die Prodekan(in).

§ 5 Geschäftsordnung

- (1) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Grundordnung der Fachhochschule Südwestfalen und das Hochschulgesetz sind zu beachten.

§ 6 Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 HG und gemäß der Grundordnung Kommissionen (beratende Gremien) und Ausschüsse (Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben) bilden.

§ 7 Studienbeirat

- (1) Zur Beratung der Organe des Fachbereichs in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen wird ein Studienbeirat gebildet.
- (2) Dem Studienbeirat gehören sechs Personen an, davon
 - a) der/die Studiendekan(in) des Fachbereichs als Vorsitzende/r
 - b) zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, denen eine eigene Lehrbefugnis übertragen wurde
 - c) drei Studierende.

Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften aus den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

- (3) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich. Der Studienbeirat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit der Stimmen.
- (4) Die Mitglieder des Studienbeirats unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende(n) des Studienbeirats zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich Informatik und Naturwissenschaften bestellt zusammen mit dem Fachbereich Maschinenbau eine Gleichstellungsbeauftragte für den Standort Iserlohn sowie eine Vertreterin.

§9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Informatik und Naturwissenschaften am Standort Iserlohn der Fachhochschule Südwestfalen vom 12.05.2015

Iserlohn, 12.05.2015

Der Dekan



Prof. Dr. Klaus Stadlander